

## ***Freiämter Ratgeber – Die Kinderzulagen werden neu geregelt***

**Am 1. Januar 2009 tritt das neue Familienzulagengesetz (FamZG) in Kraft, welchem das Schweizer Stimmvolk Ende November 2006 zugestimmt hat. Ziel dieses Gesetzes ist es, eine Harmonisierung der kantonal geregelten Kinderzulagen zu erreichen. Da es schwierig sein dürfte, die kantonalen Gesetze bis am 1. Januar 2009 anzupassen, werden die Kantone provisorische Regelungen treffen (befristete Übergangsverordnungen). Im Kanton Aargau könnte das neue Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz (EG FamZG) auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.**

### Anspruchsberechtigte Kinder

- Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht. Darunter fallen Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern sowie adoptierte Kinder.
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt haben. Als Stiefkinder gelten auch Kinder der Partnerin oder des Partners im Sinne des Partnerschaftsgesetzes.
- Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie im Sinne der AHV-Verordnung unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
- Geschwister und Enkelkinder, der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Masse aufkommt.
- Für Kinder im Ausland regelt der Bundesrat die Voraussetzungen. Die Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

### Höhe und Arten der Kinderzulagen

- Eine Kinderzulage von mindestens Fr. 200.— wird ab dem Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind am Monatsanfang oder –ende geboren ist.
- Die Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder wird bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ausbezahlt.
- Die Ausbildungszulage von mindestens Fr. 250.— wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.  
Der Anspruch auf Ausbildungszulagen erlischt, wenn das Kind mittels Einkommen die Obergrenze der maximalen einfachen Altersrente (2008, Fr. 26'520.—) überschreitet. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Stipendien gehören nicht zum Einkommen.
- Die Kantone können höhere Ansätze sowie insbesondere Geburts- und Adoptionszulagen einführen.

### Verbot des Doppelbezugs / Anspruchskonkurrenz

- Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:
  - Der erwerbstätigen Person;
  - Der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hat;
  - Der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;

- Der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
  - Der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.
- Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf höhere Zulagen, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

#### Teilzulagen werden abgeschafft

Damit ein Anspruch auf die Zulagen besteht, muss ein Mindesteinkommen von Fr. 553.— pro Monat bzw. Fr. 6'630.— pro Jahr erzielt werden. Dies entspricht einer halben minimalen AHV-Rente (2008 = einfache minimale Altersrente Fr. 1'105.— / Monat). Wenn das Mindestwerbseinkommen nicht erzielt wird, besteht kein Anspruch. Bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne zusammengezählt. Zuständig ist in diesen Fällen der Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet.

#### Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden sind dem Bundesgesetz nicht unterstellt. Die Kantone können aber Familienzulagen für Selbständigerwerbende vorsehen. Jedoch sind Ehegatten anspruchsberechtigt, die im Betrieb eines Selbständigerwerbenden als Angestellte tätig sind.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

#### **ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

**Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS**

**Telefon 056/621 33 85**

**Telefax 056/621 33 86**

**[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)**

31. Oktober 2008 / SB